

Antwort auf die

Anfrage der AfD zur Ratssitzung am 02.02.2023 „Sitzungsleitung durch den SchA-Vorsitzenden Rüter und begriffliche Korrektheit der Niederschrift“

Frage:

Legitimieren individuelle, politisch-subjektive Betrachtungen von Ausschussvorsitzenden darüber, welche Debatten eines Ausschusses „würdig“ sind und welche nicht, aus rechtlicher Sicht dessen Entscheidung, einem Ausschussmitglied das Wort zu entziehen?

Antwort:

Die Sitzungsleitung der Ausschussvorsitzenden ist vom Oberbürgermeister grundsätzlich nicht zu bewerten oder zu beurteilen. Lediglich wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass gefasste Beschlüsse rechtswidrig sein könnten, muss der Oberbürgermeister eine entsprechende Prüfung vornehmen. Vorliegend besteht keine Veranlassung zu der Annahme, der unter TOP 3.8 gefasste Beschluss könnte rechtswidrig sein. Ergänzend zu der Niederschrift über die Sitzung am 15.11.2022, die lediglich die wesentlichen Wortbeiträge und Abstimmungsergebnisse enthält, hat die Verwaltung anhand der Audio-Aufzeichnungen ein Wortprotokoll erstellt. Daraus ergibt sich eindeutig, dass der Vorsitzende Frau Ostwald nicht das Wort entzogen hat. Er hat ihren Wortbeitrag zwar unterbrochen und darauf hingewiesen, sie spreche nicht zur Sache. Wenn der Vorsitzende der Auffassung ist, es werde nicht zur Sache gesprochen, ist es auch seine Aufgabe, auf diesen Umstand hinzuweisen. Allerdings hat sie selbst dann unmittelbar wörtlich erklärt: „Ich bin auch fertig mit meinem Vortrag, Herr Rüter, also die Variante 2 ist akzeptabel, aber die Varianten 1 und 3 lehnen wir ab. Danke schön.“ Ein Entzug des Wortes ist also seitens des Vorsitzenden nicht erfolgt.

Erste Zusatzfrage:

Hat aus Sicht der Stadtverwaltung ein Wortbeitrag eines Ausschussmitglieds, in welchem es um die erwartbare Quantität von Bedarfen ging, nichts mit einer Thematik zu tun, die durch die Vertreterin der Gleichstellungsstelle mit dem Verweis auf eben jene Bedarfe eingeleitet wurde?

Antwort:

Es ist nicht Aufgabe des Oberbürgermeisters, derartige Sachverhalte aus Ausschusssitzungen zu bewerten, zumal wenn sich - wie vorliegend – kein Grund zu einer Beanstandung des Beschlusses ergibt.

Zweite Zusatzfrage:

Ist es aus Sicht der Stadtverwaltung gerechtfertigt, auf S. 24 der Niederschrift auf „Fakten“ zu verweisen, denen Frau Ostwald widersprochen habe, obgleich sie stattdessen eigentlich Schätzungen widersprochen hatte, die die Vertreterin der Gleichstellungsstelle – laut Niederschrift (ebd.) – zuvor geäußert hatte?

Antwort:

Die Fertigung der Niederschrift sowie die Unterzeichnung sind alleinige Aufgabe und Verantwortung der Schriftführerin und des Ausschussvorsitzenden.

Es ist weder die Aufgabe des Oberbürgermeisters noch ist dieser befugt, auf den Wortlaut der Niederschrift Einfluss zu nehmen bzw. diesen zu überprüfen.